

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung

1.1 WA Allgem. Wohngebiet nach § 4 BauNVO

2.0 Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze: zulässig Erdgeschoss + ein Vollgeschoss, oder zulässig Erdgeschoss + Untergeschoss.

Mittelstrich = vorgeschlagene Firstrichtung, Firstrichtung frei

Grundflächenzahl höchstzulässig (§ 17 BauNVO) Geschoßflächenzahl höchstzulässig (§ 17 BauNVO)

3.0 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen offene Bauweise

6.0 <u>Verkehrsflächen</u>

Straßenverkehrsflächen öffentlich Gehsteige und öffentliche Fußwege

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Maßangabe über Ausbaubreite der Verkehrswege

9.0 Grünflächen

Bindungen für die Erhaltung vorhandene Bäume

Öffentliche Grünflächen

Private Grünflächen/offene Vorgärten, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen

> Pflanzgebot über Bäume entsprechend den textlichen Festsetzungen unter 0.6

15. Sonstige Festsetzungen und Darstellungen

15.1 Flächen für private Stellplätze, die

zur Straße hin nicht eingezäunt werden dürfen Garagen mit Angabe der Einfahrt in Pfeilrichtung

Begrenzungslinien 15.5 M

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (neu zu vermessen) Mit Leitungsrecht zu belastende

Best. Grundstücksgrenze mit Grenzsteinen

Wohngebäude bestehend Wirtschafts- und gewerbl. Gebäude bestehend (Nebengebäude bestehend) Kinderspielplatz

Flurstücksnummern

UMFORMATION MIT BAUGRUNDSTUCK GEPLANT / BESTEHEND

FESTZETZUNGEN NACH § 9 Baugb

zu 1.1 Allgem. Wohngebiet

0.1 Allgemeine Gestaltung

Die baulichen Anlagen und die sonstige Nutzung der Grundstücke sollen ein Ortsbild niederbayerischer Prägung ergeben und sich dem vorhandenen Ortcharakter und dem Landschaftsbild anpassen. Die Gebäude sollen unterschiedlich aussehen. Aus gestalterischen Gründen ist es nicht zulässig, daß bei

Typenhäusern mehr als 2 nebeneinanderstehende Häuser gleich gebaut werden.

0.2 Mindestgröße der Baugrundstücke

Bei Einzelhausgrundstücken 450 m2

0.3 Gestaltung des Gebäudes

Das Gelände darf in seinem natürlichen Verlauf durch die Errichtung von Bauwerken nicht unnötig verändert oder gestört werden, damit ein harmonisches Landschaftsbild

Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen maximal 0,40 m

0.4 Gestaltung der baulichen Anlagen

0.4.1 Haustyp

Haustypen je nach Geländeneigung:

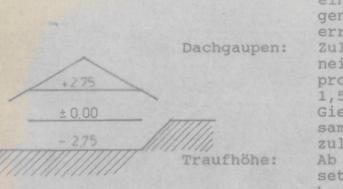
Typ A Hangbauweise mit Erdgeschoss und Untergeschoss ist bei einer Geländeneigung von mehr als 1,50 m auf Gebäudetiefe anzuwenden.

Bei schwächer geneigtem oder ebenem Gelände ist zulässig: Typ B Erdgeschoss und ein Obergeschoss

Typ C Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss

TYP A: Erdgeschoss und Untergeschoss am Hang

Dachform: Satteldach 22°-32°, ° Dachdeckung: Pfannen rot Kniestock: Zulässig bis 0,50 m gemessen ab OK Rohdecke bis OK Pfette; bis max. 1,00 m OK Pfette, wenn durch seitliche Anbauten



eine gestalterisch befriedierreicht werden kann. Dachgaupen: Zulässig ab 28° Mindestdachneigung; max. 2 Stück pro Seite, Vorderfläche max. 1,50 m2, Entfernung von den Giebelwänden mind. 2,50 m, zusammengezogene Gaupen sind unzulässig. Ab natürlicher oder festgesetzter Geländeoberfläche bergseits max. 3,20 m talseits max. 6,50 m

TYP B: Erdgeschoss und ein Obergeschoss (Kellergeschoss darf nicht sichtbar werden)

Dachform: Satteldach 22°-32° Dachdeckung: Pfannen rot Kniestock: Zulässig bis 0,50 m gemessen ab OK Rohdecke bis OK Pfette; bis max. 1,00 m OK Pfette, wenn durch seitliche Anbauten eine gestalterisch befriedidigende Lösung (Art. 12 BayBo) erreicht weren kann. Zulässig ab 28° Mindestdachneigung; max. 2 Stück pro Seite, Vorderfläche max. 1,50 m2, Entfernung von den Giebelwänden mind. 2,50 m, zusammengezogene Gaupen sind unzulässig. Traufhöhe: Ab natürlicher oder festgesetzter Geländeoberfläche max. 6,50 m;

TYP C: Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss (Kellergeschoss darf nicht sichtbar werden)

Dachform: Satteldach 24°-35° Dachdeckung: Pfannen rot Kniestock: Zulässig bis 1,20 m gemessen ab OK Rohdecke bis OK Pfette; bis max. 1,50 m OK Pfette, wenn durch seitliche Anbauten erreicht weren kann. neigung; max. 2 Stück pro Seite, Vorderfläche max. 1,50 m2, Entfernung von den zulässig.

setzter Geländeoberfläche max. 5,00 m;

eine gestalterisch befriedidigende Lösung (Art. 12 BayBo) Dachgaupen: Zulässig ab 28° Mindestdach-Giebelwänden mind. 2,50 m, zusammengezogene Gaupen sind un-Traufhöhe: Ab natürlicher oder festge0.4.2 Sockel allgemein Sockel zulässig, sichtbar 0,30 m Höhe über Geländeoberfläche. Bei Hanglage waagrechter umlaufender Sockel (Sockel darf nicht schräg mit dem Gelände ausgebildet werden)

0.5 Gestaltung der Garagen und Nebengebäude Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung, Eindeckung sowie Wandflächen dem Hauptgebäude anzupassen Traufhöhe nicht über 2,75 m.

Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an einer gemeinsamen Grenze ist eine einheitliche Gestaltung erforderlich. Der Nachbauende hat sich in Bezug auf Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung einem bereits an dieser Grenze bestehendem Nebengebäude anzugleichen. Ein Abschleppen des Wohnhausdaches über die Garage ist nur zulässig, wenn an der Nachbarseite keine Grenzgarage geplant ist. Dachkehlen an der Grundstückgrenze sind unzulässig. Kellergaragen sind unzulässig.

0.6 Einfriedungen:

Zaunart: An der Straßenseite Holzlatten-, Hanichel- oder Maschendrahtzaun mit Heckenhinterpflanzung.

Über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante max. 1,60 m. Bei Grundstücken, die im Bereich von Einmündungen an Straßen angrenzen, dürfen nur Zäune bis 0,80 m Höhe errichtet werden (Sichtdreieck) gerechnet wird Straßenfrontlänge pro jeweiliges Grundstück, mind. jedoch 20,00 m Frontlänge in beiden Richtungen. Eine Heckenbepflanzung ist in diesen Bereichen unzulässig.

Ausführung: Holzlatten- und Hanichelzaun. Oberflächenbehandlung mit Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante.

Maschendrahtzaun: Mit Pfosten aus Rohr- oder Winkelstahl (in kleinen Querschnitten). Tannengrün oder Graphitfarben bestrichen, mit durchlaufendem Drahtgeflecht. Maschendrahtzäune an Straßen sind mit heimischen Heckensträuchern zu hinterpflanzen.

Nur beim Eingangs- und Einfahrtstor zulässig, max. 1,00 m breit und 0,40 m tief. Nicht höher als Zaun. Aus verputztem Mauerwerk mit Ziegelabdeckung.

Pfeilerbreit darf bei der Unterbringung von Müllbehälte soweit erforderlich, überschritten werden. Eingangs- und Einfahrtstore sind der Zaunart in Material und Konstruktion anzupassen.

0.7 Grünordnung

0.7.1 Spielplatz

- 1. Folgende Funktionen sind in verschiedenen voneinander durch Gehölzpflanzung abgeschirmten Rasenflächenbereichen zu ermöglichen: Bewegungs- und Ballspiele, Sandspiele, spielen an Geräten, Rollenspiele, Ruhen und Beobachten.
- 2. Das Gelände ist, soweit erforderlich, zu terrassieren. Entstehende Böschungen sind mit Gehölzen zu bepflanzen.

Bäume: Sommerlinde Tilia platyphyllos Bergahorn Acer pseudoplatanus Bergulme Ulmus glabra Rotbuche Fagus sylvatica

3. Pflanzgebot für den Spielplatzbereich, sowie

Sträucher: Hartriegel Cornus sanguinea

nicht schon vorhanden.

Hasel Corylus avellana Parkrosten Rosa in arten Felsenmispel Cotoneaster in versch. Arten

0.7.2 Öffentliche Grünflächen

Pflanzgebot:

Solitärgehölze: Bergahorn Acer pseudoplatanus Spitzahorn Acer platanoides Pflanzendichte: Standort und Stückzahl der Bäume nach

Baumqulifikation: Stammumfang 14/16 cm

Feldahorn Acer campestre Apfelrose Rosa rugosa Flächenanteil: 8 - 10 % der gesamten öffentlichen

Stammhöhe mind. 2,40 m

Bei der Eingrünung des Baugebietes ist bei Gewächsen, die eine Höhe von über 2,00m erreichen, gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Grenzabstand von mind. 4,00 m einzuhalten.

Grünfläche.

Plan.

0.7.4 Private Grünflächen

- 1. Unbebaute Grundstücke sind so zu pflegen, daß sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Flächen jeweils bei Bedarf, mind. jedoch 2 x jährlich zu mähen.
- 2. Durch Baumassnahmen hervorgerufende Veränderungen der Topographie sind im unmittelbaren Gebäudebereich abzufangen oder so zu planieren, daß die heutige Geländegestalt gewährt bleibt.
- 3. Terrassen sind ausschließlich als Teil der Gebäude zu errichten.
- 4. Treppen im Zusammenhang mit Terrassen sind ausschließlich als Teil der Gebäude zu errichten.
- 5. Mauern, die nicht im Zusammenhang mit Gebäuden errichtet werden, sind nur als Stützmauern
- 6. Zur Wahrung des heimischen Land- und Ortschaftsbildes werden zur freien Auswahl folgende Gehölzer empfohlen:

Einzelbaumpflanzung:

Vorschlag: Obstbäume mit Hochstamm

Betula verrucosa Larix decidua Kiefer Pinus sulvestris Zierapfel Malus purpurea

Pflanzdichte:

Mind. 1 Hausbaum auf jedem Grundstück Baumqualifikation: Fertige Alleebäume Stammumfang 14/16 cm

Eberesche Sorbus aucuparia

Randbepflanzung oder Zeineinpflanzung auf der Privatgrünfläche als freiwachsende Hecken.

Gehölzarten gemischt gepflanzt, mind. einreihig.

Hainbuche Carpinus betulus Corylus avellana Apfelrose Rosa rugosa Feldahorn Acer campestre Lugustrum vuligare Zierguitte Chaenomeles lagenaria

1 Gehölz pro 1,2 m2

7. Zur Wahrung des heimischen Orts- und Landschaftsbildes dürfen folgende Gehölzerarten nicht verwendet werden:

> Blaufichte Pivea pungena glauca Trauerweide Salix alba tristis Trauerbirke Betula verrucosa tristis Hängebirke Betula verrucosa youngii

Fagus sylvatica atropunicea Ceatageus monogyna Berberitze Berberis thunbergii Lebensbaum Thuja (alle Arten) Scheinzypresse Chanaecyparis (alle Arten)

8. Private Vorgartenflächen, nicht eingefriedet, werden mit Bodendeckern und Einzelgehölzern bepflanzt. Zulässig sind alle Bodendeckerarten, Solitärgehölze und Bäume 2. Größe einschl. Obstgehölze. Insbesondere werden folgende Arten zur Wahrung des heimischen Orts- und Landschaftsbildes empfohlen:

Bodendecker: Johanniskraut Hypericum calycium

Zwergmispel Cotoneaster in versch. Arten Fingerstrauch Potentilla fruticosa arbuscula Spindelstrauch Euonymus in kriechenden

Arten

Sorbus aucuparia

Larix decidua

Betula verrucosa

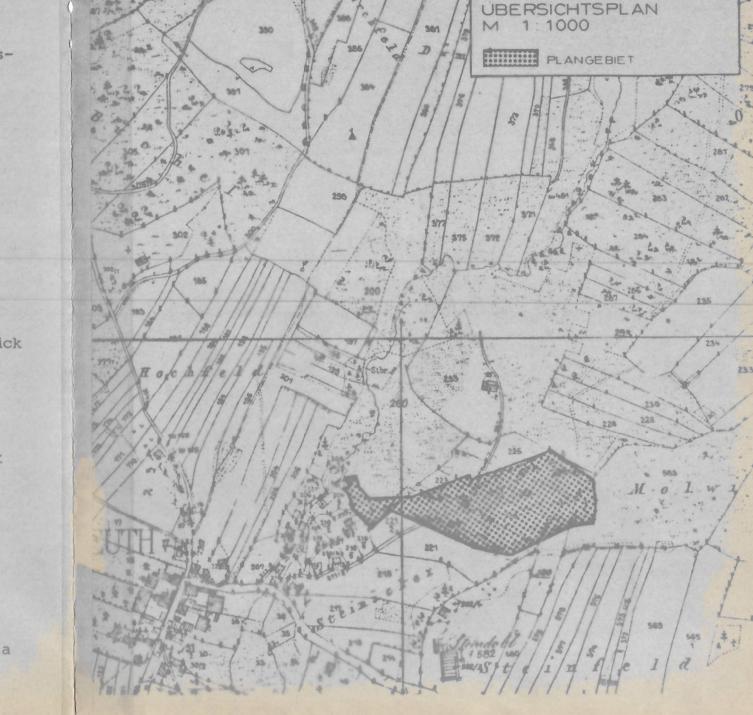
Stückzahl bei Bodendeckern: 5 Stück/m2

Sandbirke Lärche

Kiefer Pinus sulvestris Zierapfel Malus purpurea Obstbäume

Mindeststückzahl bei Solitärgehölzern pro Vorgarten:

Baumqualifikation: Gehölze 100/125 cm mit Ballen Solitär 3 x verpflanzt, Bodendecker mit Topfballen 20/30 cm



DECKBLATT NR. 3

ZUM BEBAUUNGSPLAN

GEMEINDE

LANDKREIS

HAUZENBERG

PASSAU

DAS DECKBLATT NR: 3 VOM 26.03.1992 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 10 1991 BIS 18 5 1991 IN DER POHADUS TOURSHOOM ÖFFENTLICH AUSGELEGEN., ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM . .. DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGE UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BES MICHEL

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DEM LANDRA PASSAU AM 14. 10. 1992 ANGEZEIGT, DAS LANDRATSAMT PASSAU TEILTE MIT SCHREIBEN VOM 25.1.1993 MIT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD.

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG AM

LANDRATSAMT

RASSREUTH-STEINACKER-ERWEITERUNG

7.3.1993. GEMÄSS § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT LIEGT AB DIESEM TAGE ZU JEDERMANNS EINISCHT IN DER Methodis Hacizenberg, ... ÖFFENTLICH AUS. DIES WURDE ORTSÜBLICH DURCH Am ES6 COLE AM 1.3. 1993 BEKANNT GEGEBEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES \$ 44 ABS. 3 + 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ENTWIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (\$ 214 + \$ 215 BAUGB).

